

[ABSENDER]

[ADRESSAT]

[ORT], den [DATUM]

Betreff: Durchführung von ärztlich verordnetem Rehabilitationssport in Gruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie anlässlich der aktuellen Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie. Wir führen ärztlich verordneten und von den Kostenträgern – zumeist den gesetzlichen Krankenkassen oder den Rentenversicherungsträgern – genehmigten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung durch. Rechtsgrundlage für diese Sozialversicherungsleistung ist § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX, ggf. i.V.m. § 43 des SGB V.

Unser Anliegen ist es, mit Ihnen zu klären, dass diese Leistung von den rechtlichen Einschränkungen zur Eindämmung Corona-Pandemie unberührt bleibt.

In dem am 28.10.2020 in der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefasste Beschluss zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie heißt es ausdrücklich:

*„Medizinisch notwendige Behandlungen [...] bleiben weiter möglich.“*

Rehabilitationssport als sozialversicherungsrechtliche Leistung ist „*notwendig*“ in diesem Sinne. Das ergibt sich zwingend aus den Rechtsgrundlagen für die Verordnung und Genehmigung von Rehabilitationssport. Zu diesen Rechtsgrundlagen gehört auch das alle Bereiche der Sozialversicherung durchziehende Wirtschaftlichkeitsgebot. Für die Krankenkassen ist das Wirtschaftlichkeitsgebot in § 12 SGB V geregelt. Danach dürfen

*„Leistungen, die nicht notwendig [...] sind,“*

von den Leistungserbringern nicht erbracht und von den Krankenkassen nicht bewilligt werden.

Der Umstand, dass ein Arzt Rehabilitationssport in Gruppen verordnet und die Krankenkasse diesen dann bewilligt hat, belegt also – zweifach -, dass die Leistung „*notwendig*“ war bzw. ist.

Bei ärztlich verordnetem Rehabilitationssport handelt es sich auch um eine „*medizinische Behandlung*“ im Sinne des o.a. Beschlusses. Das ergibt sich aus den Beispielen, die dort aufgezählt werden. Danach gelten als medizinische Behandlung

*„zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege“.*

Ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung lässt sich offensichtlich zwanglos in diese beispielhafte Aufzählung aufnehmen.

Aus der aktuell geltenden Corona-Verordnung ergibt sich (selbstverständlich) nichts anderes.

Natürlich müssen sich alle Teilnehmer einer Rehabilitationssportgruppe an die geltenden Einschränkungen halten (insbes. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, Abstandsgebot). Unseren aktuelles Hygienekonzept fügen wir bei.

[ggf. für Fitnessstudios/Schwimmbäder:] Für andere Personen als Teilnehmern an ärztlich verordnetem Rehabilitationssport in Gruppen ist unser Studio selbstverständlich geschlossen, solange dies gesetzlich angeordnet ist. Ein entsprechender gut sichtbarer Hinweis ist an der Eingangstür angebracht.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns kurz – gern per E-Mail an [Adresse] oder auch schriftlich an die Absenderadresse – mitteilen würden, dass wir unser Angebot für Teilnehmer an ärztlich verordnetem Rehabilitationssport in Gruppen aufrecht erhalten dürfen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Anlage Hygienekonzept